



WST1-KB-376/063-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

MMag. Dieter Ringler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14521

28. August 2025

Betrifft

MGG Polymers GmbH (vormals MBA Polymers Austria Kunststoffverarbeitung GmbH) - Kunststoffverarbeitungsanlage, Betriebstankstelle, Mineralölabscheider, Abwasserbeseitigungsanlage, Mischsilos, Flüssiggaslager, Pre-Processinganlage, Farbsortieranlage, Röntgenfluoreszenzeinrichtung und Probekammer - Standort: Marktgemeinde Kematen an der Ybbs (AM), KG Niederhausleiten, Gst.Nr. 84/11 und 84/19, KG Kematen an der Ybbs, Gst.Nr. 89/3, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 hat die MGG Polymers GmbH um abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch folgende Zu- bzw. Umbaumaßnahmen auf Gst. Nr. 84/11 und 84/19 der KG Niederhausleiten und Gst. Nr. 89/3 der KG Kematen an der Ybbs, angesucht:

- Neubau einer Verladehalle mit gekoppeltem Verwaltungsgebäude (Bürogebäude) und Nebenräumen,
- Errichtung und Vergrößerung von Zufahrten im Osten und im Westen,
- Herstellen einer neuen Brückenwaage, Brückenwaage 01,
- Versetzen der bestehenden Brückenwaage inkl. Radioaktivitätsmesser, Brückenwaage 02, und Errichtung eines zugehörigen Bürocontainers mit Senkgrube,
- Abänderung der Aufstellposition von bereits genehmigten Verladesilos, 4 Stk.,
- Erweiterung der bestehenden Produktion in Form eines Zubaus einer ausgelagerten Schlammpresse

- Geringfügige Geländeanpassung auf dem Grst. Nr. 84/19, um das Niveau des neu erschlossenen Betriebsareales dem Bestand anzugleichen, keine Änderung des Bezugsniveaus

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023, eingelangt am 21. Dezember 2023, hat die MGG Polymers GmbH um abfallrechtliche Genehmigung für folgende Änderungen auf Gst. Nr. 84/11 der KG Niederhausleiten angesucht:

- Erweiterung der bestehenden Produktion in Form eines Zubaus von 3 Produktmischsilos und 1 Mischsilo als Reserveposition im Außenbereich,
- Herstellung eines Trafogebäudes mit Mittel- und Niederspannungsverteiler, sowie Technikraum im Anschluss zu den Produktsilos,
- Erweiterung der bestehenden Produktion in der Bestandshalle um eine Extrudereinheit – K5.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024, eingelangt am 19. Dezember 2024, hat die MGG Polymers GmbH um abfallrechtliche Genehmigung für folgende Änderungen auf Gst. Nr. 84/11 der KG Niederhausleiten angesucht:

- Umbau und Modernisierung der bestehenden Garderoben im 1. OG des Verwaltungsgebäudes (Headoffice) der MGG Polymers, sowie Zubau eines Büro-Raumes im EG und Aufstockung dessen im 2. OG für die Einrichtung eines Archiv-Raumes. Der Umbau findet innerhalb der bereits bebauten Fläche statt und verändert geringfügig die Flächennutzung in der Produktionshalle.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024, eingelangt am 19. Dezember 2024, hat die MGG Polymers GmbH um abfallrechtliche Genehmigung für folgende Änderungen auf Gst. Nr. 84/11 der KG Niederhausleiten angesucht:

- Erweiterung des bestehenden Betriebes in Form eines zweigeschoßigen Zubaus an das bestehende Labor. Ein Geräteraum soll im EG errichtet werden, die geschaffene bebaute Fläche soll im OG mit einem Besprechungszimmer erweitert werden. Der Zubau findet direkt an das bestehende Bürogebäude inkl. Labor, statt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 15. September 2025

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, 1. Straße 31,
3331 Kematen an der Ybbs

an.

Verhandlungsleitung: MMag. Dieter Ringler, Durchwahl 14521.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich

Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
MMag. R i n g l e r